

414.416.3

Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule

(vom 29. Januar 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Berufseinführung	<p>§ 1. Lehrpersonen, welche die Lehrtätigkeit an der öffentlichen Volksschule aufnehmen, absolvieren eine Berufseinführung.</p> <p>Für Lehrpersonen ohne Berufserfahrung beginnt die Berufseinführung mit der Aufnahme der Lehrtätigkeit und dauert zwei Jahre. Sie umfasst neben der Berufstätigkeit die fachliche Begleitung der Unterrichtstätigkeit sowie die obligatorische und fakultative Weiterbildung.</p> <p>Lehrpersonen mit Berufserfahrung können während des ersten Jahres die fakultativen Angebote der Berufseinführung benützen.</p>
Trägerschaft	<p>§ 2. Die Pädagogische Hochschule ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Berufseinführung. Die Gemeindeschulpflegen arbeiten mit der Pädagogischen Hochschule zusammen.</p>
Kosten	<p>§ 3. Die Berufseinführung ist für die Lehrpersonen unentgeltlich.</p>

II. Fachbegleitung

Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter	<p>§ 4. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter unterstützen die Lehrpersonen in ihren Aufgaben, insbesondere im organisatorischen und methodisch-didaktischen Bereich.</p> <p>Die Pädagogische Hochschule ist für die Aus- und Weiterbildung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter zuständig. Diese findet in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p>
Bezeichnung und Zuteilung	<p>§ 5. Einzelne oder mehrere Gemeindeschulpflegen gemeinsam bezeichnen in Absprache mit der Pädagogischen Hochschule die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter.</p> <p>Die Zuteilung der Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter erfolgt im Einvernehmen mit den Lehrpersonen.</p>

V über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule **414.416.3**

§ 6. Die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter werden für ihren Aufwand gemäss Lohnklasse 22 Erfahrungsstufe 1 entschädigt. Die Pädagogische Hochschule legt den zulässigen Aufwand fest. Finanzierung

Staat und Gemeinden tragen die Entschädigungen für die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter gemäss § 3 der Beitragsklassenverordnung.

III. Obligatorische Weiterbildung

§ 7. Die Pädagogische Hochschule legt Art und Umfang der obligatorischen Weiterbildung fest. Die Weiterbildung findet während der Unterrichtszeit statt und dauert längstens 25 Unterrichtstage. Allgemeines Weiterbildungsangebot

Die obligatorische Weiterbildung wird in der Regel im zweiten Berufsjahr nach Aufnahme der Lehrtätigkeit besucht. Die Weiterbildung ist spätestens nach drei Berufsjahren abzuschliessen.

§ 8. Die Bildungsdirektion kann für Lehrpersonen mit ausserkantonalen und ausländischen Studienabschlüssen sowie für Lehrpersonen mit einer stufenfremden Lehrbefähigung besondere Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Besondere Weiterbildungsveranstaltungen

Die Weiterbildung findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt und dauert längstens fünf Unterrichtstage.

§ 9. Fällt der Unterricht zufolge der Weiterbildung aus, wird er soweit als möglich von Studierenden der Pädagogischen Hochschule übernommen, sonst von Vikarinnen und Vikaren. Stellvertretung und Finanzierung

Die Entschädigungen für Studierende gehen zu Lasten der Pädagogischen Hochschule, jene für Vikarinnen und Vikare zu Lasten von Staat und Gemeinden.

§ 10. Die Pädagogische Hochschule orientiert die Gemeindepflegen über die Erfüllung der obligatorischen Weiterbildung durch die Lehrpersonen. Erfüllung der obligatorischen Weiterbildung

IV. Fakultative Weiterbildung

§ 11. Die fakultativen Angebote der Berufseinführung umfassen Beratung und Kurse. Diese finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Beratung und Kurse

414.416.3 V über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung § 12. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2002/2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi